

Gültig ab: 01.08.2024  
Gültigkeit bis: fortlaufend

## **Fachliche Weisungen**

### **Arbeitslosengeld**

#### **Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III**

##### **§ 160 SGB III**

### **Ruhen bei Arbeitskämpfen**

**Aktualisierung, Stand 08/2024**

Der wesentliche Inhalt der Weisung 201801001 zum Ruhen von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld vom 05.01.2018, archiviert zum 31.12.2022, wurde in die FW überführt. Zudem erfolgten redaktionelle Anpassungen.

**Aktualisierung, Stand 07/2017**

Die FW wurde aktualisiert, neu formatiert und redaktionell überarbeitet.

Der nach § 160 Abs. 3 erforderliche Bericht soll auch die Anzeige des Arbeitgebers nach § 320 Abs. 5 enthalten.

- FW 160.7 Abs. 1

Verantwortlich für den Bericht ist der GOS in dessen OS-Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

- FW 160.7 Abs. 2

Inhalte, die nur die Zentrale betreffen, wurden gestrichen.

**Gesetzestext****§ 160 - Ruhen bei Arbeitskämpfen**

(1) Durch die Leistung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden. Ein Eingriff in den Arbeitskampf liegt nicht vor, wenn Arbeitslosengeld Arbeitslosen geleistet wird, die zuletzt in einem Betrieb beschäftigt waren, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist.

(2) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, ohne an dem Arbeitskampf beteiligt gewesen zu sein, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes nur, wenn der Betrieb, in dem die oder der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war,

1. dem räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist oder

2. nicht dem räumlichen, aber dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrags zuzuordnen ist und im räumlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags, dem der Betrieb zuzuordnen ist,

a) eine Forderung erhoben worden ist, die einer Hauptforderung des Arbeitskampfes nach Art und Umfang gleich ist, ohne mit ihr übereinstimmen zu müssen, und

b) das Arbeitskampfergebnis aller Voraussicht nach in dem räumlichen Geltungsbereich des nicht umkämpften Tarifvertrags im Wesentlichen übernommen wird.

Eine Forderung ist erhoben, wenn sie von der zur Entscheidung berufenen Stelle beschlossen worden ist oder auf Grund des Verhaltens der Tarifvertragspartei im Zusammenhang mit dem angestrebten Abschluss des Tarifvertrags als beschlossen anzusehen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach Satz 1 nur, wenn die umkämpften oder geforderten Arbeitsbedingungen nach Abschluss eines entsprechenden Tarifvertrags für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer gelten oder auf sie oder ihn angewendet würden.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass ihnen Arbeitslosengeld zu leisten ist.

(5) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b erfüllt sind, trifft der Neutralitätsausschuss (§ 380). Er hat vor seiner Entscheidung den Fachspitzenverbänden der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Fachspitzenverbände der am Arbeitskampf beteiligten Tarifvertragsparteien können durch Klage die Aufhebung der Entscheidung des Neutralitätsausschusses nach Absatz 5 und eine andere Feststellung begehren. Die Klage ist gegen die Bundesagentur zu richten. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Über die Klage entscheidet das

Bundessozialgericht im ersten und letzten Rechtszug. Das Verfahren ist vorrangig zu erledigen. Auf Antrag eines Fachspitzenverbandes kann das Bundessozialgericht eine einstweilige Anordnung erlassen.

**Inhalt**

Aktualisierung, Stand 08/2024 .....	2
Aktualisierung, Stand 07/2017 .....	2
Gesetzestext .....	3
§ 160 - Ruhen bei Arbeitskämpfen .....	3
Inhalt.....	5
Fachliche Weisungen.....	6
160.1 Eingriffsverbot/Neutralitätspflicht.....	6
160.2 Beschäftigungsbetrieb außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs	6
160.3 Aktive Beteiligung am Arbeitskampf (unmittelbare Betroffenheit) ..	6
160.4 Keine aktive Beteiligung am Arbeitskampf (mittelbare Betroffenheit)	6
160.4.1 Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich .....	6
160.4.2 Betrieb im fachlichen, aber nicht im räumlichen Geltungsbereich	7
160.4.3 Besonderheit: Betriebe im fachlichen Geltungsbereich, aber ohne Anwendung des Tarifvertrages .....	7
160.5 Verfahren.....	7
160.5.1 Anzeige von Arbeitgebern .....	7
160.5.2 Bericht an die Zentrale .....	8
160.5.3 Entscheidung über Anträge.....	8
160.6 Arbeitsmittel .....	9
160.7 unbesetzt .....	9

## Fachliche Weisungen

### 160.1 Eingriffsverbot/Neutralitätspflicht

(1) Durch Leistungen der Bundesagentur darf nicht in Arbeitskämpfe (z. B. Warnstreik/ Erzwingungsstreik/ Aussperrung) eingegriffen werden (passive Neutralitätspflicht).

(2) Für Personen, deren Arbeitslosigkeit weder unmittelbar noch mittelbar durch einen Arbeitskampf verursacht ist, stellt die Gewährung von Arbeitslosengeld keinen Eingriff in den Arbeitskampf dar. Der Arbeitskampf hat keine leistungsrechtlichen Folgen.

### 160.2 Beschäftigungsbetrieb außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht nach § 160 Absatz 1 Satz 2 SGB III nicht, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt in einem Betrieb beschäftigt war, der nicht dem fachlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages zuzuordnen ist.

Beispiel: Es findet ein Arbeitskampf in der Metall- und Elektroindustrie statt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer war zuletzt als Kraftfahrer in einem Betrieb der Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft beschäftigt. Dieser Betrieb ist nicht dem fachlichen Geltungsbereich von Tarifverträgen der Metall- und Elektroindustrie zuzuordnen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht daher nicht.

### 160.3 Aktive Beteiligung am Arbeitskampf (unmittelbare Betroffenheit)

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer im letzten Beschäftigungsbetrieb aktiv an einem Arbeitskampf beteiligt war, § 160 Absatz 2 SGB III.

Unerheblich ist, ob die Arbeitslosigkeit durch

- Aussperrung,
- Kündigung des Arbeitgebers oder
- Nichtanerkennung des Direktionsrechts des Arbeitgebers

eingetreten ist.

### 160.4 Keine aktive Beteiligung am Arbeitskampf (mittelbare Betroffenheit)

#### 160.4.1 Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich

(1) War die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt in einem Betrieb im fachlichen Geltungsbereich und im räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages beschäftigt, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die Dauer des Arbeitskampfes, § 160 Absatz 3 Nummer 1 SGB III.

Beispiel: Es findet ein Arbeitskampf in der Metall- und Elektroindustrie im Tarifbezirk Bayern statt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer war zuletzt als Fachkraft für Metalltechnik in einem Betrieb im Tarifbezirk Bayern beschäftigt. Dieser Betrieb ist damit sowohl dem fachlichen als auch dem

räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie zuzuordnen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht daher.

(2) Betriebe mit einem Haus-/ Firmentarifvertrag unterfallen generell nicht dem räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages. Sofern der fachliche Geltungsbereich eröffnet ist, hängt das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von der Entscheidung des Neutralitätsausschusses über die Gleichheit der Forderungen und zur Prognose der Übernahme des Arbeitskampfergebnisses ab (siehe FW 160.4.2).

#### **160.4.2 Betrieb im fachlichen, aber nicht im räumlichen Geltungsbereich**

War die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt in einem Betrieb des fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages, aber außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs beschäftigt, so hängt das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld von der Entscheidung des Neutralitätsausschusses über die Gleichheit der Forderungen und zur Prognose der Übernahme des Arbeitskampfergebnisses ab, § 160 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 SGB III.

Beispiel: Es findet ein Arbeitskampf in der Metall- und Elektroindustrie im Tarifbezirk Bayern statt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer war zuletzt als Fachkraft für Metalltechnik in einem Betrieb im Tarifbezirk Nordrhein-Westfalen beschäftigt. Dieser Betrieb ist damit dem fachlichen aber nicht dem räumlichen Geltungsbereich des umkämpften Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie in Bayern zuzuordnen. Das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld hängt von der Entscheidung des Neutralitätsausschusses ab.

#### **160.4.3 Besonderheit: Betriebe im fachlichen Geltungsbereich, aber ohne Anwendung des Tarifvertrages**

War die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt in einem Betrieb des fachlichen Geltungsbereichs des umkämpften Tarifvertrages beschäftigt, ohne dass die Arbeitsbedingungen des umkämpften Tarifvertrages für ihn gelten oder angewandt werden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nach § 160 Absatz 3 Satz 3 SGB III nicht.

Beispiel: Es findet ein Arbeitskampf in der Metall- und Elektroindustrie statt. Die erhobenen Forderungen betreffen ausschließlich die Arbeitsbedingungen für die Metall- und Elektroberufe dieser Branche. Forderungen für die kaufmännischen Berufe in dieser Branche wurden nicht erhoben. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer war zuletzt als Bilanzbuchhalterin oder Bilanzbuchhalter in einem Betrieb der Metall- und Elektroindustrie tätig. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht daher nicht.

### **160.5 Verfahren**

#### **160.5.1 Anzeige von Arbeitgebern**

(1) Arbeitgeber, in deren Betrieb ein Arbeitskampf stattfindet, sind verpflichtet, Beginn und Ende des Arbeitskampfes der örtlichen Agentur für Arbeit (AA) unverzüglich anzuzeigen (§ 320 Absatz 5 SGB III). Dies gilt auch für Warnstreiks, Erzwingungsstreiks und Aussperrungen.

(2) Hinweise und ein Vordruck für Arbeitgeber zur Anzeige von Arbeitskämpfen sind im Intranet und [Internet](#) hinterlegt.

(3) Die Bearbeitung von Streikanzeigen von Arbeitgebern, die unmittelbar von einem Arbeitskampf betroffen sind, ist im Intranet geregelt.

(4) Die Anzeigen nach § 320 Absatz 5 SGB III über taggenauen Beginn und Beendigung von Arbeitskampfmaßnahmen werden in den örtlichen AA vom Büro der Geschäftsführung (BdGF) unmittelbar nach Eingang u.a. an die zuständigen OS-Teams (Kug, Insg, AtG und Alg Plus) weitergeleitet. Die zuständigen OS-Teams informieren umgehend die Geschäftsführung des Operativen Services (GOS) und leiten an diese die übermittelten Streikanzeigen weiter.

### 160.5.2 Bericht an die Zentrale

(1) Ist damit zu rechnen, dass mittelbar betroffene Arbeitnehmerinnen und/oder Arbeitnehmer Anträge auf Arbeitslosengeld stellen, hat der GOS, in dessen OS-Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, für die Dauer des Arbeitskampfes wöchentlich an die Regionaldirektion (RD) und diese an die Zentrale (Zentrale.FGL31@arbeitsagentur.de) mit verschlüsselter Mail zu berichten. Der Bericht soll insbesondere ermöglichen zu entscheiden, ob die Einberufung des Neutralitätsausschusses notwendig ist.

(2) Der Bericht soll insbesondere folgende Anlagen/ Unterlagen enthalten:

- Anzeige des Arbeitgebers nach § 320 Absatz 5 SGB III,
- Bezeichnung des Tarifvertrages, dem der betroffene Betrieb fachlich zuzuordnen ist,
- alle weiteren vorliegenden Informationen zum Arbeitskampf

z. B.

- Stellungnahme des Arbeitgebers zu streikbedingten Entlassungen oder streikbedingtem Arbeitsausfall einschließlich der Stellungnahme der Betriebsvertretung (§§ 100 Absatz 2, 312 Absatz 2 SGB III)
- schriftliche Äußerungen des Betriebes und/ oder des Betriebsrates; Niederschrift über die Prüfung der Voraussetzungen der §§ 96, 97 SGB III und der Feststellungen nach § 100 Absatz 2 SGB III
- die den Arbeitskampf auslösenden Forderungen an den Betrieb
- ggfs. Umstände/ Anhaltspunkte, nach denen das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eine besondere Härte für eine Gruppe von Arbeitslosen darstellen könnte (§ 160 Absatz 4 SGB III).

### 160.5.3 Entscheidung über Anträge

(1) In den Fällen nach

- FW 160.2 > letzter Beschäftigungsbetrieb außerhalb des fachlichen Geltungsbereichs < ist über den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu entscheiden (kein Ruhen),
- FW 160.3 > aktive Beteiligung am Arbeitskampf (unmittelbare Betroffenheit) < ist ein Ruhensbescheid zu erteilen,



- FW 160.4.1 > keine aktive Beteiligung (mittelbare Betroffenheit), Betrieb im fachlichen und räumlichen Geltungsbereich < ist ein Ruhensbescheid zu erteilen,
- FW 160.4.3 > keine aktive Beteiligung (mittelbare Betroffenheit), Betrieb im fachlichen Geltungsbereich aber ohne Anwendung Tarifvertrag < ist über den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu entscheiden (kein Ruhen).

Soweit der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht, ist ein Ruhensbescheid (BK-Vorlage Ruhen bei Arbeitskampf; 3s160-1) zu erteilen. Im IT-Verfahren COLIBRI ist der Ruhenszeitraum als „sonstige Ruhezeit ohne Minderung der Anspruchsdauer“ zu erfassen; die Bewilligung bei Ruhen des Anspruchs ist erst nach Beendigung des Arbeitskampfes vorzunehmen.

(2) Vor Entscheidungen über Anträge auf Alg nach FW 160.4.2 > keine aktive Beteiligung (mittelbare Betroffenheit), Betrieb im fachlichen aber nicht räumlichen Geltungsbereich < ist die Entscheidung des Neutralitätsausschusses abzuwarten und gemäß den darauf basierenden Vorgaben der Zentrale zur Umsetzung zu verfahren.

(3) Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat nach § 160 Abs. 4 SGB III in Fällen mittelbarer Betroffenheit (§ 160 Abs. 3 SGB III – keine aktive Beteiligung am Arbeitskampf) bestimmen, dass ein Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ausnahmsweise nicht gerechtfertigt ist. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat für eine bestimmte Gruppe von Arbeitslosen eine solche Entscheidung trifft, erfolgt seitens der Zentrale ein gesonderter Hinweis und es sind die Vorgaben der Zentrale umzusetzen.

#### **160.6 Arbeitsmittel**

In den FAQ Kundenportal stehen die Beiträge „Arbeitskampf/ Warnstreiks“ betreffend Arbeitgeber sowie „Arbeitskampf – Anfrage Arbeitnehmer“ betreffend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung.

**160.7            unbesetzt**